

Satzung der Kindergarteninitiative Ottobrunn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergarteninitiative Ottobrunn e.V.“ und hat seinen Sitz in Ottobrunn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Planung, Errichtung und den Betrieb von Kindergärten sowie deren Unterhaltung.
- II. Die Kindergärten erfüllen die im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz aufgeführten Aufgaben. In diesem Rahmen beschließt die Mitgliederversammlung ein pädagogisches Konzept.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne aus dem Betrieb der Kindergärten werden ausschließlich wieder dem Vereinszweck zugeführt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Erziehung entsprechend dem Satzungszweck.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr. Es endet mit dem 31. August.

§ 5 Mitglieder

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person, die mit den Zielen des Vereins einverstanden ist, beitreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, zur ständigen Fortentwicklung des pädagogischen Konzepts ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und sich aktiv für die Verwirklichung dieses Konzepts in den Kindergärten einzusetzen.
- II. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Sofern die Mitglieder Aufgaben im Verein übernehmen, ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Fördermitglieder, deren Kinder bereits ausgeschieden sind, leisten ebenfalls einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht.

§ 7 Entstehen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zwischen dem 1. April und dem Ende des laufenden Kindergartenjahres ist ausgeschlossen.
- II. Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung des Kindergartenplatzes des letzten aktiven Kindes. Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Kündigungsregelung vom Vorstand genehmigt werden.
- III. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den vom Verein verfolgten Zielen zuwiderhandelt. Vor einem Ausschluss muss eine schriftliche Abmahnung und Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgt sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- IV. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Bezug zu den Zielen des Vereins nachhaltig entfallen ist. Das Mitglied ist über die beabsichtigte

Streichung schriftlich zu informieren. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Information an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes; er soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Personalvorstand und drei Beisitzern.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Personalvorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr bestellt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- III. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt dabei auch über den Abschluss von Mietverträgen, die Einstellung von Kindergartenpersonal und die Aufnahme von Krediten.
- IV. Der Vorstand führt die Kindergärten in eigener Zuständigkeit. Er darf jedoch nicht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung handeln.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden abwesend, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Personalvorstands.
- VI. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, den Kas- senbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.
- VII. Vorzeitige Abberufung gemäß § 27 BGB und Wiederwahl sind zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben bei der Führung und dem Betrieb der Kindergärten übernehmen. Innerhalb ihres Arbeitsbereiches arbeiten die Arbeitsgruppen direkt mit dem Vorstand bzw. der Kindergartenleitung zusammen. Die Arbeitsgruppen berichten formlos der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- II. Im Abstand von einem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel im März einberufen.
- III. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts und der Abrechnung des Vorstandes
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- V. Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- VI. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der unter Ziffer VII genannten Fälle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- VII. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder voraus.
- VIII. Wird vom Vorstand die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, so muss er innerhalb von 3 Wochen eine neue Versammlung mit Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser Ver-

sammlung einberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 12 Formalien

Die in den Sitzungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied durch Unterschrift zu beurkunden.

Tag der Errichtung: 10. Oktober 2008

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 3. Mai 2011

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 19. April 2016

